



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2008/07514**
Datum: 10.11.2008
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt: 1.6100.650000
Verfasser: Dezernat II Planen, Bauen
und Umwelt

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	10.03.2009	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	25.03.2009	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Bebauungsplan Nr. 16 Halle-Neustadt, Wohngebiet Südpark
- Einstellung des Aufstellungsverfahrens**

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Einstellung des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 16, Halle-Neustadt, Wohngebiet Südpark, für das in der Anlage gekennzeichnete Gebiet.
2. Der von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 10.07.1991 gefasste Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 (Beschluss 91/I-18/325) wird aufgehoben.

Finanzielle Auswirkung: keine

Dr. Thomas Pohlack
Bürgermeister

Zusammenfassende Sachdarstellung und Begründung

Bebauungsplan Nr. 16, Halle-Neustadt, Wohngebiet Südpark

Beschluss zur Einstellung des Aufstellungsverfahrens

Am 10.07.1991 hat die Stadtverordnetenversammlung den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 16, Halle-Neustadt, Wohngebiet Südpark gefasst (Beschluss 91/I-18/325). Da das Wohngebiet nicht „fertig gebaut“ war, und die Motorisierung nach der Wiedervereinigung sprunghaft zunahm, gab es durch die Bewohner massive Kritik an der Verkehrs-, Stellplatz- und Freiflächensituation. Wesentliche Planungsziele waren deshalb der Ausbau des Straßennetzes und die Erhöhung des Stellplatzangebotes im Wohngebiet.

Gemäß Bekanntmachung in der Tagespresse am 31.08.1991 haben der Aufstellungsbeschluss und die Begründung in der Zeit vom 09.09.1991 bis 23.09.1991 öffentlich ausgelegen. Am 30.09.1992 und am 31.01.1993 fanden Bürgerversammlungen im Sinne einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB statt. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden eingeholt. Im Ergebnis der Bürgerversammlungen und der Trägerbeteiligung wurde die Planung überarbeitet. Der überarbeitete Vorentwurf mit Stand vom 07.05.1993 wurde vom 09.05.1994 bis 10.06.1994 öffentlich ausgelegt. Danach wurden keine weiteren Planungsschritte mehr unternommen.

Angesichts des drastischen Einwohnerrückgangs, des daraus resultierenden Wohnungsleerstandes, der Errichtung von zusätzlichen Stellplätzen, der Herrichtung der öffentlichen und privaten Grünflächen und dem Rückbau von 2 Wohngebäuden entspannte sich die Situation seit Ende der 90er Jahre deutlich.

Im Integrierten Stadtentwicklungskonzept von 2006 ist das Wohngebiet als Umstrukturierungsbereich ohne vorrangige Priorität ausgewiesen. Nach den dort ausgewiesenen Handlungsfeldern 21 (Ernst-Hermann-Meyer-Straße) und 22 (Lorzingbogen) ist die weitere Reduzierung des Wohnungsbestandes erwünscht.

Somit ist sowohl nach dem eingetretenen Zustand als auch nach dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept der Planungsanlass für den Bebauungsplan nach § 1 (3) BauGB („Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.“) entfallen. Baumaßnahmen sind nach § 34 BauGB beurteilbar und Neubauten von Anlagen des öffentlichen Verkehrs sind nicht mehr vorgesehen.

Die Einstellung des Aufstellungsverfahrens hat keine finanziellen Folgen für die Stadt, weil Entschädigungsforderungen nach den §§ 39 bis 44 BauGB nicht gestellt werden können, da der Bebauungsplan keine Rechtskraft erlangt hat.

Auswirkungen auf den rechtswirksamen Flächennutzungsplan hat die Einstellung des Aufstellungsverfahrens nicht, da die Darstellungen des Flächennutzungsplanes von der Einstellung nicht berührt werden.

Da der Bebauungsplan Nr. 16 nie als Satzung beschlossen wurde und keine Rechtskraft erlangt hat, ist kein förmliches Aufhebungsverfahren nach § 1 (8) BauGB durchzuführen. Es reicht die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses, um das Aufstellungsverfahren einzustellen.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Aufstellungsbeschlusses befinden sich zwei weitere Bebauungspläne, für die die entsprechenden Aufstellungsbeschlüsse erst nach dem 10.07.1991 gefasst wurden oder die in den Bebauungsplan Nr. 16 integriert werden sollten. Es handelt sich um den Bebauungsplan Nr. 3 Stadtteil Neustadt Zollrain (Südpark), der seit dem 07.12.1992 rechtswirksam ist und auch nach der Einstellung des Aufstellungsverfahrens uneingeschränkt fortbesteht. Für das ehemals geplante aber nicht realisierte Wohngebietszentrum wurde die Bebauungskonzeption nach § 246a (4) BauGB a.F. i.V.m. §

64 BauZVO in einen fortgeltenden Bebauungsplan nach bundesdeutschen Recht umgewandelt, der seit dem 11.02.1992 rechtswirksam ist. Dieser besteht auch nach Einstellung des Aufstellungsverfahrens uneingeschränkt fort. Eine Aufhebung im Rahmen dieses Beschlusses ist nicht möglich, weil nach § 1 (8) BauGB ein förmliches Aufhebungsverfahren mit entsprechenden Beschlüssen, Offenlagen und ggf. Abwägungen durchzuführen ist. Dieses Verfahren soll in absehbarer Zeit eingeleitet werden. Für den Beschluss zur Einstellung des Aufstellungsverfahrens wurde eine Familienverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Einstellung des Verfahrens wurde als familienverträglich beurteilt.